Umzug im SGB II- und SGB XII-Bezug

Sozialbüro im cuba
Soziokultur
Achtermannstraße e.V.

Achtermannstr. 10-12
48143 Münster
Tel 0251- 58856
www.sozialbuero.net
sic@muenster.de

Stand 06/2026

Wenn Sie im SGB II- oder SGB XII-Bezug umziehen möchten, müssen sie einiges beachten. **Zunächst sollte eine Zusicherung für die Kosten der neuen Unterkunft durch das Jobcenter oder das Sozialamt erfolgen! (§ 22 Abs. 4 SGB II) Unterschreiben Sie erst dann den Mietvertrag!**

1. **Grundsatz**
   - Man darf grundsätzlich umziehen, wohin man möchte – auch im SGB II- oder SGB XII-Bezug! (Freizügigkeit ist ein Grundrecht – Art. 11 GG)
   - **Aber:** Das Jobcenter oder Sozialamt muss den Umzug als notwendig ansehen und die Kostenübernahme für die neue Wohnung muss vorher zugesagt werden.
   - Ohne diese Zusage übernimmt das Jobcenter die Unterkunftskosten eventuell nur in der bisherigen Höhe.

2. **Was passiert, wenn es keine Zusicherung gibt?**
   Durch einen Umzug ohne Zustimmung können finanzielle Nachteile entstehen.
   - **SGB II: Unterkunftskosten bleiben oft so hoch wie bisher** (§ 22 Abs. 1 SGB II). **Umzugskosten, Kaution etc. werden nicht übernommen** (§ 22 Abs. 6 SGB II).
   - **SGB XII: Nach dem Umzug werden immer die angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen** (§ 35 Abs. 2 S.4, § 42a Nr. 4 SGB XII).

3. **Übernahme von Umzugskosten/Kaution/Doppelmieten**
   - Umzugskosten werden übernommen, wenn der Umzug nötig ist oder das Jobcenter oder Sozialamt dazu auffordert. Die neue Miete muss angemessen sein und es muss vorher eine Zusicherung zur Kostenübernahme geben.
   - Zu notwendigen Umzugskosten zählen z.B.: Umzugskartons, Transport, Versicherung, Benzin, Anmietung eines Fahrzeugs, Kosten für

Umzugshelfende.

- Ein Umzug sollte möglichst mit Freunden, Bekannten oder Verwandten selbst organisiert werden, um Kosten zu sparen.
- Die Zustimmung zur Übernahme der Kaution muss der Wohnungssuchende in der Regel vor Abschluss des Mietvertrags einholen. Nach § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II soll die Kaution als Darlehen gewährt werden. Gegebenenfalls können auch Doppelmieten übernommen werden.

4. Folgekosten

Wenn das Jobcenter oder Sozialamt zusagt, dass die Mietkosten übernommen werden, übernimmt es auch die Nebenkosten (Betriebskosten) und die Heizkosten. Wenn während des Leistungsbezugs Nachforderungen für die alte Wohnung kommen und es eine Umzugszusage gab, prüft das Jobcenter oder Sozialamt, ob diese Nachforderungen auch übernommen werden müssen.

5. Erforderlichkeit des Umzugs

- Der Umzug muss nötig und sinnvoll sein.
- Gerechtfertigte Gründe können z.B. sein:
    - Aufforderung durch das Jobcenter oder Sozialamt, um Unterkunftskosten zu senken.
    - Es gibt einen wichtigen Grund wie z.B. ein Räumungsurteil.
    - Die Wohnung ist zu klein geworden (z.B. aufgrund von Kindern oder Umgangsrecht).
    - Bauliche Mängel oder gesundheitlich gefährliche Mängel in der Wohnung, die nicht zeitnah behoben werden. (Hinweis: Der Vermieter muss zuerst aufgefordert werden, die Mängel zu beseitigen).
    - Gehbehinderung, bei der Treppen in der alten Wohnung zu schwer sind.
    - Trennung/Scheidung oder Zusammenziehen mit Partner/Partnerin.
    - Arbeitsplatzwechsel oder längerer Arbeitsweg oder bessere Arbeitsmöglichkeiten am neuen Wohnort.

6. Praktische Tipps

- **Holen Sie vor Abschluss eines Mietvertrags die schriftliche Zusage des Jobcenters oder Sozialamts ein, dass die Miete übernommen wird!**
- Beantragen Sie alle Umzugskosten und Kosten für die Wohnungssuche vorher. Unterschreiben Sie Umzugsverträge erst nach schriftlicher Kostenzusage des Jobcenters oder Sozialamt.
- Die Zusage muss schriftlich sein, mündliche Zusagen gelten nicht.
- Das Jobcenter oder Sozialamt muss schnell entscheiden